

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



Post aktuell
an alle
Haushalte

epaper unter: archiv.wittich.de/5304

LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 04 | Donnerstag, den 16. Juni 2022

Nummer 06



Foto: Jens Ernst

Aus dem Inhalt



Aus der Feuerwehr

Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr

| Datum | Uhrzeit | Veranstaltung | Veranstaltungsort |
|-----------------|--------------|---|------------------------|
| 18.06. Hämerten | ab 14.30 Uhr | Tag der offenen Tür | Dorfgemeinschaftshaus |
| 09.07. | 10.00 Uhr | Kinderfeuerwehrstafette der Jugendfeuerwehr S-A | Sportplatz Tangermünde |

Veranstaltungen

Ausstellung in der Salzkirche verlängert



Choco, Choco, Chocolate

Zur Kulturgeschichte des Kakaos mit einem Blick auf die Schokoladenproduktion in Tangermünde bis heute

Verlängert bis 24.07.2022

Städtische Museen Tangermünde | Salzkirche Zollensteig | 39590 Tangermünde | 039322 45494



Fischmarkt am Hafen

Nach dem Motto: 52 Jahre und kein bisschen leise!



Großer Fischmarkt mit Marktschreibern in Tangermünde am Hafen

Donnerstag, 07.07.2022 bis Sonntag, 10.07.2022



Fischmarkt: Marktschreier & Vieles mehr...von Lecker bis Lustig vom 7. bis 10. Juli 2022

Sie erwartet ein tolles Event in Tangermünde am Hafen. Der amtierende deutsche Meister und das lauteste Lebewesen der Welt, Wurst-Achim (gemessen bei Galileo Tier vs. Mensch), trifft auf Deutschlands größten Käsehändler, Käse-Maik aus Chemnitz, in Tangermünde.



Käse-Maik



Aal-Hinnerk

Der Markt ist Donnerstag bis Sonntag von 10 bis 19 Uhr geöffnet. Am Donnerstag, 07.07.2022, findet um 11.00 Uhr die offizielle Eröffnung mit einem originalen Marktschreierfrühstück statt.



Milka-Maxxx

- Zuhören & Einkaufen: Marktschreier zur Unterhaltung, mit besonders toller Ware zu fairen Preisen, Fisch, Käse, Wurst, Nudeln, Milka
- Essen & Trinken: Ausschank, Eis, Süßwaren, Fischbrötchen, Bratwurst
- Bummeln & Staunen: Taschen, Solinger Stahlwaren, Brillenputz

Für Kleine & Große: Spielwaren, Süßwaren, Kinderkarussell

Wie Sie sehen, wir bringen alles mit. Wir freuen uns auf Sie.

Das Jobo-Team

Duo SchwarzBlond in der Salzkirche

Samstag, 18. Juni 2022, um 19:00 Uhr, Salzkirche Tangermünde, Zollensteig

Duo Schwarzblond – Vier Oktaven Gesang trifft auf Haute Couture.

„Schön aber giftig“

DIE REVUE ZUM LACHEN - STAUNEN – TRÄUMEN & GÄNSEHÄUTEN

Die originellen Originale aus Berlin haben mit Ihrer Art von Revue und „Glamour Pop Entertainment“ eine ganz eigene Schublade kreiert.

Der vier Oktaven Gesang von Benny Hiller und die facettenreiche Darstellung von Monella Caspar bewegen sich in Dimensionen, die kontrastreicher nicht sein könnten.



Duo SchwarzBlond

Songs zwischen Gänsehaut und Herzprickeln, Pop und Rock, Chanson und Kabarett lassen keine Gefühlsregung aus.

Das Ganze präsentiert in ständig wechselnder, von Monella Caspar selbstentwerfener Haute Couture und extravaganten Hutkreationen, die in ihrer Exklusivität und Einzigartigkeit ihres Gleichen suchen.

Benny Hiller, der androgyne Latin Lover an den schwarz weißen Tasten, bringt mit glockenklaren sopranigen Höhen, hauchigen Popgesängen und frech-fröhlichen Comedyeinlagen sein Publikum zum Lachen, Staunen, Träumen und Gänsehäuten.

Er ist Komponist und Texter der sehr melodischen, teilweise hitverdächtigen Songs.

**Eintritt: 16,00 € – Kartenreservierung unter 03 93 22-4 54 94
Dienstag bis Sonntag von 13:00 bis 17:00 Uhr**

33. BURGFEST

- Radio-Brocken Show
- Mittelalter-Markt
- Musikbühnen
- Buntes Händlertreiben
- Schaustellerpark mit Riesenrad
- Höhenfeuerwerk
- und vieles mehr

EINTRITT FREI

TANGERMÜNDE 09.-11.09.2022

TÄNZCHENTEE AUF DEM BLEICHENBERG

PRÄSENTIERT VON:
VitaAmare
AMBULANTE INTENSIVPFLEGE
NAWRATH
Kreissparkasse Stendal

WWW.LICHTERLAUF-TANGERMUENDE.DE

VITA AMARE TEAMSTAFFEL
 6 X 1,30 KM

WEITERE EINZELWETTBEWERBE
 0,6 KM KINDERLAUF
 10,8 KM (6 RUNDEN)
 5,4 KM (3 RUNDEN)

Lichterlauf
 Nachtlauf in Tangermünde

Samstag, 23. Juli 2022
 ab 17:00 Uhr

WWW.LICHTERLAUF-TANGERMUENDE.DE

BUSSE
 Maler und Maurer

Humanas
 Wohnpark Tangermünde



Aktuelles

Breitblättriges Knabenkraut

Am 12. und 13.05.2022 fand ein Workshop zum Thema „Beweidung von Feuchtwiesen mit *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) in Tangermünde (Grete-Minde-Saal) statt.



Das Breitblättrige Knabenkraut - Charakterart der Feuchtwiesen im NSG Mahlpfuhler Fenn

Ausgerichtet wurde der Workshop von der Hochschule Anhalt, dem NABU-Kreisverband Stendal und dem Arbeitskreis Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt.

Bis zu Beginn der 1990er Jahre wurden zahlreiche Feuchtwiesen mit *Dactylorhiza majalis* beweidet. Diese Praktik ist in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr in den Hintergrund gerückt. Ein Ziel des Workshops mit **50 wichtigen Akteuren aus ganz Deutschland** aus den Bereichen des Naturschutzes, Behördenmitarbeitern, Praktikern und Wissenschaftlern war es, die Beweidung von Feuchtwiesen mit *Dactylorhiza majalis* zu diskutieren und Empfehlungen zu entwickeln.



50 Teilnehmer aus ganz Deutschland kamen in Tangermünde zusammen. Auf der Exkursion erläuterte Dr. Peter Neuhäuser die durchgeführten Maßnahmen

- Anzeige -

RÖHL
WÄRMETECHNIKSERVICE GMBH
HEIZUNG • SANITAR • KLIMA • ERNEUERBARE ENERGIEN

Kirschallee 1f · 39590 Tangermünde
Tel. 039322/91370 oder 43251
Mail: torwolroehl@web.de

Dr. Peter Neuhäuser vom hiesigen NABU zeigte in seinem Vortrag sowie der Exkursion, dass der **Bestand der Wiesenorchideen von ca. 300 Individuen 1991 auf heute, 30 Jahre später, ca. 25.000 Individuen**, in 2 verschiedenen Arten, aufgebaut werden konnte. Dies Dank der extensiven ganzjährigen Beweidung mit Galloways und Exmoor-Ponys, aber auch Dank manueller und technikerunterstützter Pflegemaßnahmen.



Galloways und Exmoor-Ponys als lebende Rasenmäher schaffen ein Strukturmosaik für seltene bestandsbedrohte Pflanzen

Hintergrund:

In den flussbegleitenden großen Wiesengebieten Sachsen-Anhalts gab es auf den anmoorigen Böden einst umfangreiche Vorkommen der Wiesenorchideen, die im Volksmund als so genannte Knabenkräuter, Fingerwurzeln oder Kuckucksblumen bezeichnet wurden. Bei vielen Knabenkraut-Arten ist jedoch seit Jahrzehnten ein dramatischer Rückgang zu beobachten.



Auf der kleinen Technikschaу am Freitag wurden Geräte und Maschinen für die Bewirtschaftung der europaweit bedrohten Wiesen vorgestellt

Gründe dafür sind das Trockenlegen von Sümpfen und Mooren sowie eine Intensivierung der Landwirtschaft, einhergehend mit der Düngung von Wiesen und Weiden und der mehrfachen Schnittnutzung. Aber auch die fehlende Nutzung der Wiesen und nachfolgend Verbuschung und Beschattung führt zum Rückgang der Knabenkräuter.

Daher sind Maßnahmen zur Renaturierung von Feuchtgebieten und zum Schutz der Wiesenorchideen unabdingbar für deren Fortbestand. Deutschland hat zudem eine internationale Verantwortung für das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), welches bei uns seinen Verbreitungsschwerpunkt in Europa besitzt.

Web: www.knabenkraut.info

Bilder und Text: © Peter Neuhäuser

Impftermine ab Juni 2022

Ab dem 07.06.2022 werden dienstags und donnerstags Impfungen in den neuen Räumen der ehemaligen Frauen- und Kinderklinik in der Bahnhofstraße in Stendal angeboten.

Montag, Mittwoch und Freitag steht das mobile Impfteam für Impfungen in Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Das neue Impfzentrum ist so ausgerichtet, dass bei eventuell steigendem Bedarf täglich bis zu 200 Impfungen durchgeführt werden können.

Der Personalbestand des Impfzentrums wurde von ursprünglich 21 Mitarbeiter*innen bereits auf 13 gesenkt.

Ab 1. Juni 2022 werden noch 8 Mitarbeiter*innen im Impfzentrum tätig sein.

Quelle: Landkreis Stendal

Anzeige

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Frank Bartels
Beratungsstellenleiter
Scharnhorststr. 76
39576 Stendal
☎ 03931 · 79 190
✉ Frank.Bartels@vlh.de

www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Erstes Solarkataster in Sachsen-Anhalt

Energiewende durch Bürgerbeteiligung

Die Bürgerenergiegenossenschaft Helionat eG stellt das erste Solarkataster für Sachsen-Anhalt mit Wirtschaftlichkeitsrechner vor. Das gemeinsam mit der GeoFly GmbH entwickelte Solarkataster ist ab sofort unter www.helionat.de (**Solarkataster Altmark**) zu erreichen.

Hier können alle Bewohner, Unternehmen und Gemeinden das Solarpotential ihres Hauses, ihrer Lagerhalle oder von städtischen Einrichtungen vorab einsehen und berechnen. Das Besondere dabei ist, dass die Wirtschaftlichkeit der Solarstromanlage individuell berechnet werden kann. Auf dieser Basis kann dann die Planung zur Anschaffung einer Solarstromanlage beginnen. Kostenfrei und ohne Anmeldung kann so jeder Einzelne seinen Beitrag zur Energiewende anpeilen und abwägen. Dazu der Vorstand der Helionat Jörg Dahlke: „Das Solarkataster soll Menschen dazu befähigen, ihre Energieversorgung in eigene Hände zu nehmen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.“

Im Vergleich zum Strombezug aus dem öffentlichen Netz sorgt die eigene Solarstromversorgung für konstant niedrigere Preise bei Strom, Wärme und Mobilität. Erneuerbare Energien mit Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stellen eine basisdemokratische Form der Energieversorgung dar, verbunden mit der höchsten Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung.“

Wer braucht so ein Solarkataster?

Kurz gesagt: Jeder der sich aktiv an der Energiewende beteiligen und seinen eigenen Energiebedarf bedienen möchte. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse müssen Landes- und Bundesregierung sowie Kommunen ihre Anstrengungen in den Ausbau der erneuerbaren Energien maximieren und die entsprechenden Rahmenbedingungen für einen schnellen Umstieg schaffen.

Was ist also ein Solarkataster?

Ein Solarkataster ist eine browserbasierte Kartendarstellung von Dachflächen und Freiflächen (Landschaften). Im Kataster wird die solare Einstrahlung auf die jeweils gewählte Fläche unter Berücksichtigung von Verschattung durch Vegetation oder Gebäude sowie den Sonnenstand farblich dargestellt. Das Besondere am „Solarkataster Altmark“ ist neben dem Wirtschaftlichkeitsrechner auch die komplizierte Berechnung der ganzjährigen Verschattung. Einfach gesagt: Die Energieausbeute der jeweiligen Anlage wird bereits mit dem Sonnenstand und der durchschnittlichen Sonnendauer über ein Jahr hin berechnet.

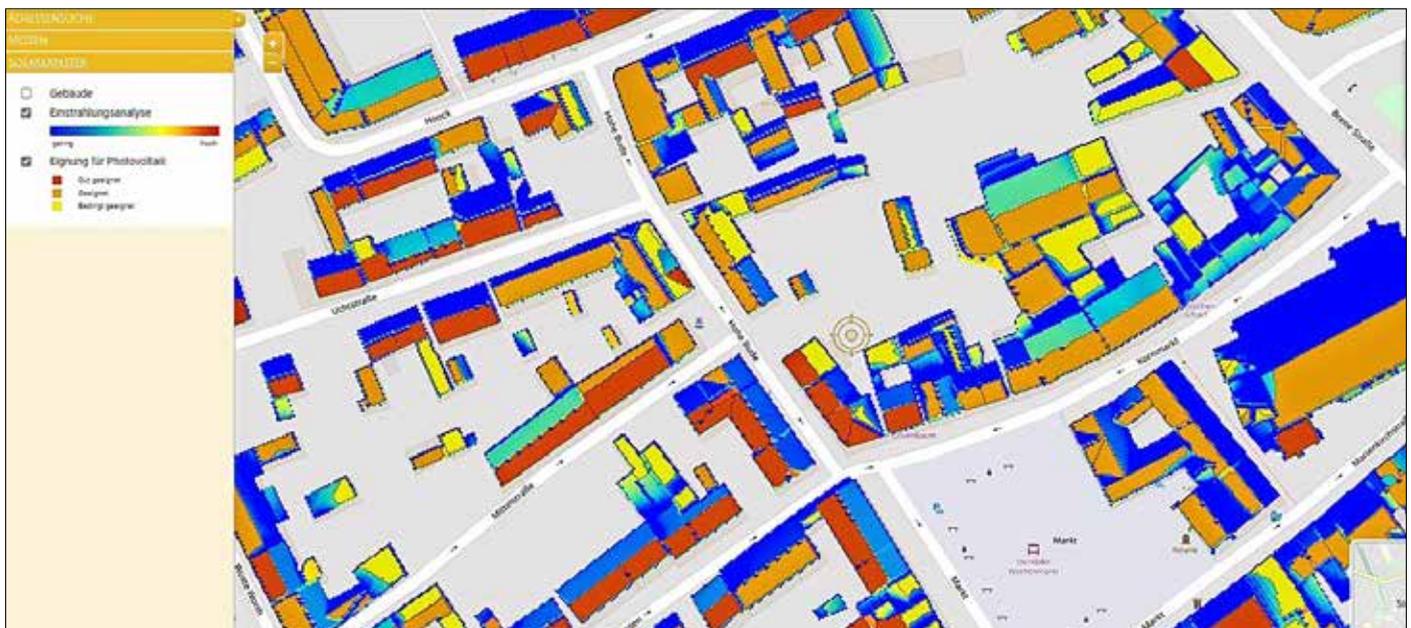
Wie funktioniert das Solarkataster?

Im Grunde wie jede heute bekannte browserbasierte Kartendarstellung. Über das Solarkataster Altmark kann jeder seinen Wohnort und seine Adresse eingeben und erhält sofort detaillierte und farblich abgegrenzte Informationen zum Solarpotential seines Hauses, seiner Scheune oder seiner Freifläche.

Wer beauftragt so ein Solarkataster?

Länder, Städte und Kommunen. In Deutschland haben die meisten Bundesländer und auch einige Städte bereits ein Solarkataster anfertigen lassen und ermutigen so ihre Einwohner ein Teil der Energiewende zu sein.

Quelle: Pressemitteilung der helionat eG



Solarkataster Altmark



Wettbewerb

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

**19.04.2022 bis
30.09.2022**

"Klimaschutz - voll wirksam!"

©Nitz Böhme

Wettbewerbsaufruf des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) mit Unterstützung der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA)

Zielstellung

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich für die kommenden Jahre anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt. Der Ausstoß an Treibhausgasen soll bis 2026 um 5,65 Mio. Tonnen CO₂e reduziert werden. Auch Schulen können einen Beitrag zum Erreichen dieser Landesziele sowie zu ausgewählten Nachhaltigkeitszielen leisten. Durch die Teilnahme der Schule am Wettbewerb wird die Handlungsfähigkeit in Bezug auf Klimaschutzthemen erlebbar und die Vorbildfunktion in diesem Bereich gestärkt. Der Wettbewerb findet ab 2022 alle 2 Jahre statt.

Aufgabenstellung

Die Wettbewerbsbeiträge der Schulen sollen so ausgestaltet sein, dass sie als Grundlage für die Realisierung von Klimaschutz-Maßnahmen dienen können. Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe der ausgetobten Preisgelder. Es sollen investive Projekte entwickelt werden, die bei Realisierung eine klar nachweisbare Treibhausgasminderung (THG) bewirken. Dazu tragen insbesondere Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz wie auch der Ausbau erneuerbarer Energien bei; Auch das Nutzerverhalten an Schulen kann hierbei eine wichtige Rolle spielen.

Mögliche Handlungsfelder für ein Wettbewerbskonzept:

- Nutzung erneuerbarer Energien
- (Optimierung der) Heizung und Warmwasserbereitung
- Verbesserungen an der Gebäudedülle, z.B. Verbesserung der Dichtigkeit von Fenstern/Türen
- Beleuchtung und Belüftung, Schulkantine
- Schulkonzept: Ergänzung um konkrete Maßnahmen zur Minderung von THG
- Mobilität im Schulkontext (z.B. Wege zwischen Schule und Wohnung, Klassenfahrten)
- Etablieren von Strukturen, die dauerhaft zur Senkung von THG beitragen, z.B. Energieteams

Der einzureichende Wettbewerbsbeitrag muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Ist-Situation in Bezug auf die THG
- (realistisch) angestrebtes Minderungsziel
- kurzer Text zum Wettbewerbskonzept und zu den Maßnahmen
- überschlägige Kosten schätzung zu den Maßnahmen
- Nachweis der tatsächlichen THG-Minderung nach Umsetzung



Wettbewerb

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Auswahl Preisträger

Teilnahmebedingungen

Wertungskriterien

Prämierung

Teilnahme / Einverständnis

Kontakt

©Nitz Böhme

Teilnahmebedingungen

Lernende der Schuljahrgänge 7-12 an allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie aus Schulen in freier Trägerschaft werden aufgerufen, bezogen auf den jeweiligen Lernort und die am Schulleben Beteiligten umsetzungsorientierte Konzepte zu entwickeln. Hierbei ist fachliche Unterstützung durch die LENA, das (digitale) Lehrerrhandbuch der LENA oder EnergieberaterInnen bis zu einem gewissen Grad möglich.

Auswahl Preisträger

Die Bewertung der eingereichten technischen und/oder sozialinnovativen Konzepte erfolgt durch eine Jury. Verschiedene, thematisch einschlägige Institutionen und Organisationen des Landes entsenden Mitglieder in die Jury.

Wertungskriterien

Die Bewertung erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Wirksamkeit:** quantitativer Nachweis der erwarteten Treibhausgasminderung
- Kreativität / Innovation:** Erläuterung, wie eine dauerhafte Bewusstseinsbildung und Motivation hinsichtlich des Klimaschutzes an der Schule etabliert werden kann
- Übertragbarkeit:** Das Konzept ist grundsätzlich übertragbar und kann als Vorbild fungieren

Prämierung

Die Preisgelder sind zweckgebunden zur Realisierung der prämierten Projekte einzusetzen. Es werden 3 Preisträger ausgezeichnet:

1. Preis: 9.000 €
2. Preis: 6.000 €
3. Preis: 4.000 €

Die Wettbewerbsunterlagen mit allen erforderlichen Informationen sind bis **30.09.2022** an die LENA zu richten:

digitales Anmeldeformular:
www.sachsen-anhalt-energie.de (Menu Service)
per Post: Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH, Olivenstädter Str. 66 | 39108 Magdeburg
per eMail: schulwettbewerb@lena-sa.de

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die LENA:
Frau Nestmann: 0391/5067 4041 | nestmann@lena-sa.de
Herr Koch: 0391/5067 4035 | koch@lena-sa.de



Straße der Romanik«-Sonderpreis 2022 geht in die Altmark:

Prignitz-Museum am Dom Havelberg im Landkreis Stendal erhält den Sonderpreis bei festlicher Übergabe in der Klosterkirche Huysburg

21. Mai 2022: Das Prignitz-Museum am Dom Havelberg im Landkreis Stendal wird für sein Projekt „Multimedia-Einsatz zur Optimierung der musealen Präsentation und Geschichtsvermittlung“ mit dem „Straße der Romanik“-Sonderpreis 2022 des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt gewürdigt und ausgezeichnet.

Durch den Tourismusverband Sachsen-Anhalt e. V. wurden die Preisträger im Rahmen eines Festaktes in der Klosterkirche des Benediktinerklosters Huysburg am Samstag, den 21. Mai 2022, ausgezeichnet. Vor Ort nahmen Dr. Ulrike Bergmann, Leiterin des Schulverwaltungs- und Kulturamtes im Landkreis Stendal, und Antje Reichel, Leiterin des Prignitz-Museums den Preis entgegen.

Anlass für das Projekt war 2018 die Fertigstellung der Sanierung des Westflügels der Domklosteranlage und die damit verbundene Neugestaltung der Dauerausstellung „Nichts ist so beständig wie der Wandel“ zur Geschichte der Regionen Altmark, Prignitz und Havelland. Der Einsatz von Multimedia mit digitalisierten Archivalien aus den Sammlungen des Museums sollte die Neugestaltung der Dauerausstellung erweitern und die präsentierten Exponate und Inhalt erlebbar machen.



Überreichung der Urkunde (v.l.): Antje Reichel, Sven Schulze, Dr. Ulrike Bergmann Foto: Ilka Keffel (Landestourismusverband Sachsen-Anhalt)

Das Prignitz-Museum möchte mit der Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes und mit der damit verbundenen Modernisierung eine Attraktivitätssteigerung erreichen und die historische Vermittlung erlebbar machen. Ziel ist, das Interesse möglichst vieler Zielgruppen zu wecken. Mit den neuen Angeboten soll die touristische und wirtschaftliche Entwicklung Havelbergs als Knotenpunkt verschiedener Reiserouten, wie der „Straße der Romanik“ oder der europäischen TRANSROMANICA, nachhaltig gefördert werden. Zudem soll das Prignitz-Museum als außerschulische Bildungseinrichtung weiterentwickelt werden.

Die „Straße der Romanik“ zählt mit bis zu 1,5 Mio. Besucher*innen jährlich zu den erfolgreichsten Tourismusstraßen Deutschlands, ist damit von touristischer Bedeutung in Sachsen-Anhalt als Kernland deutscher und europäischer Geschichte und wirkt als Markenkern für das Kulturreiseland Sachsen-Anhalt.

Der Altmärkische Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) hat die Bewerbung um den Romanikpreis angeregt und die Bewerbungsunterlagen mit einer Stellungnahme unterstützt. Der ART gratuliert den Preisträgern herzlich!

- Anzeige -

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160 · www.wm-aw.de Fa.



ARCHITEKTURBÜRO
JÖRG JENSEN

Stendaler Str. 32 • 39590 Tangermünde

Tel.: 03 93 22 / 4 50 71 • Fax: 4 50 72

E-Mail: joerg-jensen@architekt-jensen.de

Internet: www.architekt-jensen.de

FAMILIE
& DAHEIM

*Täglich ein frisch
gekochtes Mittagessen*

- Täglich 7 leckere Menüs zur Auswahl
- Eine vegetarische Menülinie
- Keine Vertragsbindung und kein Mindestbestellzeitraum
- Wochenend- und Feiertags-Versorgung
- Wechselnde Spezialitäten in unseren Aktionswochen

Meyer Menü
LIEFERT LECKER

Probieren Sie es aus: Telefon **0800-150 150 5** oder im Internet unter www.meyer-menue.de

Verwaltungsinformationen

Freibad Tangermünde sucht Aushilfskräfte für die Kassierung

Das Freibad Tangermünde sucht zur Absicherung der Badesaison 2022 noch Aushilfskräfte (z.B. Schüler/Studenten) für die Kassierung (m/w/d).

Der Einsatz erfolgt im Aufgabenbereich des Freibades Tangermünde.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Kassierung der Eintrittsgelder,
- Grünanlagenpflege,
- Schwimmbeckenreinigung,
- und alle anderen zumutbaren Aufgaben.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 03 93 22/7 30 84 oder sprechen Sie uns direkt im Freibad an.

Ihr Freibadteam

Einladung zur 27. Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde,
zur 27. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 29. Juni 2022, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Lange Straße 61, Tangermünde lade ich Sie recht herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Dr. Opitz

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 25. Mai 2022 hat der Stadtrat in seiner 26. Sitzung Folgendes beschlossen:

- die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 27. März 2022,
- eine Änderung der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- die Friedhofsatzung der Stadt Tangermünde,
- die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde,
- den Beitritt zum neu zu gründenden Verein für die künftige Lokale Aktionsgruppe zur Umsetzung LEADER/CLLD 2023 - 2027,
- die Fassadengestaltung für das Gerätehaus auf dem Außen Gelände des Grete-Minde-Hauses,
- die Gewährung von Fördergeldern für Vereine und Verbände,
- die Annahme einer Zuwendung für die Ortsfeuerwehr Langensalzwedel,

- die Wiederherstellung des einstigen Baumbestandes unterhalb des Burgberges,
- den Grundstücksmietvertrag für eine Teilfläche des Flurstückes 81/74 der Flur 29 in der Gemarkung Tangermünde (Promenade),
- die Vergabe von Bauleistungen für die Installation der Radwegbeleuchtung unterhalb des Bleichenberges bis zur Arneburger Straße an die Firma Elektro-Rüdiger, Tangermünde.

Des Weiteren hat der Stadtrat die Ernennung einer Stadtmamtsrätin zur Stadtoberamtsrätin beschlossen.

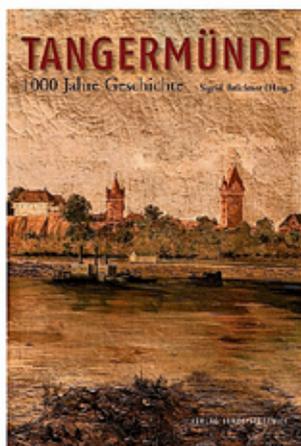
Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast
Sitzungsdienst

Geschichtliches

Ein Buch über Tangermünde

VERLAG JANOS STEKOVICS



Sigrid Brückner (Hrsg.)

Tangermünde
1000 Jahre Geschichte
2. überarbeitete Auflage

520 Seiten
324 farbige, 283 s/w-Abbildungen
gebunden, Schutzumschlag
17 x 25 cm
24,80 EUR
ISBN 978-3-89923-396-4

**Neuaufgabe
wieder lieferbar**

Seit Thietmar von Merseburg 1009 die Burg Tangermünde erstmals in seiner Chronik erwähnte, ist hier, wo der Tanger in die Elbe mündet, Geschichte in vielfältiger Weise belegt. Als Grenzfestung gegen die Slawen, die auf der anderen Seite der Elbe siedelten, diente die Burg. In ihrem Schutz entwickelte sich aus einer Kaufmannssiedlung die Stadt. Kaiser Karl IV., der im 14. Jahrhundert von Prag aus fast ganz Europa regierte, ließ die Tangermünder Burg zu seiner Nebenresidenz umgestalten. Die brandenburgischen Markgrafen und Kurfürsten residierten hier bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In ihrer Blütezeit trat die Stadt dem Hansebund bei. Die gewaltige St. Stephanskirche, das gotische Rathaus und eine wehrhafte Stadtbefestigung wurden errichtet.

Literarischen Ruhm hingegen erlangte Tangermünde aufgrund einer Katastrophe: 1617 zerstörte ein verheerender Brand zwei Drittel der Stadt. Eine junge Frau, Grete Minde, wurde als Brandstifterin verurteilt und grausam hingerichtet. Theodor Fontane machte das Ereignis zum Gegenstand einer berühmten Novelle.

1933 wurde die Einweihung der Autostraßenbrücke über die Elbe zum Anlass genommen, eine Tausendjahr-Propaganda-Feier zu veranstalten. Im April 1945 kämpfte die 12. Armee (Armee Wenck) an der bereits wieder zerstörten Brücke ...

Tausend Jahre Tangermünde: Das ist eine spannende Abfolge von Glanzzeit und Niedergang, von Reichtum und Armut und immer wieder gelungenem Neuanfang. Das heutige Stadtbild ist in seiner Geschlossenheit eindrucksvoll und einzigartig. Es ist das sichtbare Zeugnis einer wechselvollen und spannenden Geschichte, von der in diesem Buch facettenreich und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erzählt wird.

In Tangermünde erhältlich bei: Stadtarchiv, Notpforte 2a
Städtische Museen
Touristinformation, Markt 2
Rathausbuchhandlung, Lange Straße 17

Amtliche Bekanntmachungen

- Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2019
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- Benutzungsordnung für das Freibad Tangermünde
- Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2019

Der Stadtrat Tangermünde hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 den Beteiligungsbericht Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 130 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 (3) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **für den Zeitraum 20.06.2022 bis 01.07.2022** zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Tangermünde, Zimmer 21, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangermünde, den 16.05.2022



Pyrdok
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Tangermünde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadt Tangermünde die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 23.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Tangermünde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a. Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.485.100 € |
| b. Gesamtbetrag der Aufwendungen | 17.427.900 € |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------|
| a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.769.900 € |
| b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.716.500 € |
| c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.837.100 € |
| d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 2.356.200 € |
| e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 510.000 € |
| f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 80.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 510.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 659.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

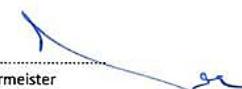
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

Tangermünde, den 13.05.2022




Bürgermeister

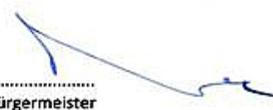
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 20.06.2022 bis 01.07.2022 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Tangermünde, Zimmer 21, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 05.05.2022 unter dem Aktenzeichen 30.01.04-2.1-550-22 erteilt worden.

Tangermünde, den 13.05.2022




Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Freibad Tangermünde

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadtwerke Tangermünde (im folgenden Stadtwerke) betreiben das Freibad als Freizeitangebot.
- 1.2. Die Benutzung wird auf die Badesaison vom 15. Mai bis 31. August beschränkt. Im Bedarfsfall kann die Saison bis maximal 15. September verlängert werden. Die Festlegung hierzu trifft der Leiter der Stadtwerke und der Bürgermeister. Hinweise und Bedenken sind den oben genannten Personen unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Mit einer gültigen Eintrittskarte erwirbt der Besucher das Recht, das Freibad zu betreten (nur durch den Haupteingang) und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 1.4. Mit dem Betreten des Freibades unterwirft sich der Besucher dieser Benutzungsordnung, den durch Aushang bekannt gegebenen sonstigen Anordnungen und den mündlichen Anordnungen der Beauftragten der Stadtwerke.
- 1.5. Die Beauftragten der Stadtwerke (Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen, Kassiererinnen, Vertretungen) verwalten und beaufsichtigen das Freibad. Sie üben das Hausrecht aus.
- 1.6. Die Stadtwerke haften nur für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ihre Bediensteten und Beauftragten Mängel an Anlagen, Einrichtungen oder Gerät vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder nicht beseitigt haben.

- 1.7. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die sich aus dem Badebetrieb und den damit verbundenen Umständen ergeben.
- 1.8. Die Stadtwerke haften nicht für Diebstähle und andere Verluste, die den Besuchern entstehen. Die Stadtwerke haften ferner nicht für Schäden aus oder an Fahrzeugen auf den Parkplätzen.
- 1.9. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Anlagen, Einrichtungen und Geräten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- 1.10. Verbände, Vereine und Gruppen haften für ihre Mitglieder, die an einer geschlossenen Benutzung des Freibades beteiligt sind. Das gleiche gilt für Einheiten der Bundeswehr.
- 1.11. Die Benutzer verpflichten sich, die Stadtwerke von Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, wenn diese Schäden erleiden, die von den Benutzern verursacht werden.

2. Badeordnung

- 2.1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, der Ruhe und der Sauberkeit im Freibad.
- 2.2. Jeder/Jede Besucher/ Besucherin muss sich so verhalten, dass er/sie
- andere nicht belästigt;
 - sich und andere nicht in Gefahr bringt.
- 2.3. Während der Badesaison ist das Freibad geöffnet:
- außerhalb der Sommerferien in Sachsen-Anhalt
- Montag: geschlossen (außer Feiertage in Sachsen-Anhalt)
- Dienstag bis Sonntag: 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt
- Montag bis Sonntag: 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Die Öffnungszeiten kann unter folgenden Voraussetzungen variiert werden.
- Für Gruppen** (Schulklasse, Hort usw.) kann das Freibad nach Absprache mit dem Fachpersonal außerhalb der Sommerferien in Sachsen-Anhalt vormittags von 10.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet werden. Die Gruppe hat den Termin mindestens 2 Tage vorher mit dem Fachpersonal abzustimmen. Durch den Träger der Gruppen ist sicherzustellen, dass die Aufsichtsperson / Aufsichtspersonen dieser Gruppe die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit besitzt / besitzen.
- Bei schlechtem Wetter können die Stadtwerke das Freibad schließen.
- 2.4. Eine halbe Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten werden keine Besucher mehr eingelassen.
- 2.5. Die Stadtwerke können das Freibad oder Teile davon aus betrieblichen Gründen für Badegäste sperren. Das gilt auch bei besonderen Veranstaltungen.
- 2.6. Bei besonderen Anlässen (z.B. bei Gewitter) können die Beauftragten der Stadtwerke die Badebecken vorübergehend sperren.
- 2.7. Von dem Betreten des Freibades sind Personen ausgeschlossen, die
- unter 6 Jahre alt sind, wenn sie nicht von Erwachsenen begleitet werden;
 - erkennbar unter Drogen- (auch Alkohol-) Einfluss stehen.
- 2.8. Von der Benutzung der Becken und der sie umgebenden befestigten Flächen sind Besucher grundsätzlich ausgeschlossen, die
- an übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden leiden (im Zweifel können die Beauftragten ein ärztliches Attest verlangen, dass der Ausschluss nicht notwendig oder gerechtfertigt ist);
 - sich durch ein Anfallsleiden des Gehirns (z.B. Epilepsie) oder des Herz-Kreislauf-Systems im Wasser selbst gefährden können (Betroffene sollten sich vor dem Besuch des Freibades ärztlich beraten lassen).
- 2.9. In das Freibad dürfen nicht mitgenommen werden:
- Tiere;
 - Fahrzeuge mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen;
 - Gegenstände, durch die andere Besucher behindert oder belästigt werden;

- 2.10. Für das Umkleiden sind Umkleieräume vorhanden.
- 2.11. Wertsachen mit einem Wert bis zu 250,- € können (gegen eine besondere Gebühr) der Kasse zur Aufbewahrung übergeben werden. Hierfür wird ein Beleg ausgehändigt, der als Ausweis für die Rückgabe gilt. Das Personal der Kasse hat keine Pflicht zu prüfen, ob die vorlegende Person rechtmäßiger Besitzer des Beleges ist.
- 2.12. Ballspiele sind im Freibad nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 2.13. Abfälle aller Art sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- 2.14. Die Reinigung mit Seife ist ausschließlich in den Duschanlagen des Freibades zulässig.
- 2.15. Die befestigten Flächen an den Badebecken dürfen nur in handelsüblicher Badebekleidung betreten werden. Für besondere Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.16. Besucher sollten nicht
- Badebecken ohne vorherige gründliche Reinigung benutzen;
 - an den Badebecken (im Bereich der befestigten Flächen) rauchen oder essen;
 - als Nichtschwimmer das Schwimmerbecken benutzen oder die befestigte Fläche um das Schwimmerbecken betreten;
 - Badebekleidung benutzen, die nicht farbecht und nicht handelsüblich sind;
 - Badeschuhe im Wasser tragen;
 - andere Besucher ins Becken stoßen oder im Wasser tauchen;
 - Rettungsgeräte entfernen oder nicht zweckgerecht verwenden;
 - die gärtnerischen Anlagen betreten oder beschädigen;
 - die Rutsche betreten, wenn diese durch Hinweisschilder gesperrt sind;
 - die Rutsche mit mehreren Personen gleichzeitig betreten;
 - an den Längsseiten des Schwimmerbeckens ins Wasser springen.

3. Benutzungsgebühren

- 3.1. Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren erhoben.
- 3.2. Die Gebühren betragen (einschließlich Mehrwertsteuer):
- Tageskarte**
- | | |
|------------------------------------|---------|
| Erwachsene | 4,00 € |
| Kinder | 2,50 € |
| ab 18.00 Uhr: | |
| Erwachsene / Kinder | 2,00 € |
| b) Zehnerkarte | |
| Erwachsene | 35,00 € |
| Kinder | 20,00 € |
| c) Warme Dusche | 1,00 € |
| d) Aufbewahrung Wertsachen pro Tag | 1,00 € |
| e) Verleih | |
| Tauchringe pro Tag | 0,25 € |
| TT pro Std | 0,50 € |
- 3.3. Für die Anwendung von 3.2. gilt folgendes:
- Erwachsene sind Personen über 18 Jahre;
 - Kinder sind Personen von 1 Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird kein Entgelt erhoben.
- 3.4. Tageskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigten zur Benutzung des Freibades.
- 3.5. Zehnerkarten gelten nur für eine Person. Die Einzelabschnitte können nicht für mehrere Personen verwendet werden.
- 3.6. Für verlorene, sonst abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden Entgelte nicht erstattet.

- 3.7. Die nicht verbrauchten Abschnitte einer Zehnerkarte werden mit Beendigung der Badesaison ungültig.
- 3.8. Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und den Beauftragten der Stadtwerke während des Aufenthalts im Freibad vorzuzeigen.
- 3.9. Wer sich im Freibad ohne gültige Eintrittskarte aufhält, hat die Gebühr für eine Tageskarte nach zu entrichten.

4. Geltung

- 4.1. Die Änderungen dieser Benutzungsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 27.04.2022 beschlossen worden.
- 4.2. Sie gilt ab 01.05.2022.
- 4.3. Eine Ausfertigung wird während der Badesaison am Eingangsgebäude des Freibades ausgehängt.

Tangermünde, den 01.05.2022



Stadtwerke Tangermünde

Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
 § 2 Friedhofszweck
 § 3 Verwaltung und Beaufsichtigung
 § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
 § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 § 7 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
 § 9 Säрге
 § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
 § 11 Ruhezeit
 § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
 § 14 Reihengrabstätten
 § 15 Wahlgrabstätten
 § 16 Urnengrabstätten
 § 17 Familiengrabstätten
 § 18 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 § 20 Grabsteine
 § 21 Aufstellgenehmigung für Grabsteine
 § 22 Unterhaltung von Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen
 § 23 Entfernen von Grabsteinen
 § 24 Grabpflege

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Trauerfeiern und Benutzung der Leichenhalle

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Haftung
 § 27 Gebühren
 § 28 Ordnungswidrigkeiten
 § 29 Gleichstellungsklausel
 § 30 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, § 25 Abs.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.05.2022 folgende Friedhofssatzung der Stadt Tangermünde beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städtischen Friedhöfe der Stadt Tangermünde in Tangermünde und im Ortsteil Buch. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und stehen im Eigentum der Stadt Tangermünde.

§ 2 - Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung von Personen

1. in anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2),
2. , die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tangermünde waren, in Reihengrabstätten (§ 14), Wahlgrabstätten (§ 15), Urnengrabstätten (§ 16), Familiengrabstätten (§ 17) und Ehrengrabstätten (§ 18),
3. , die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

§ 3 - Verwaltung und Beaufsichtigung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegen der Stadt Tangermünde als Friedhofsverwaltung.

(2) Die Stadt Tangermünde kann, soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu sichern und zu fördern.

(3) Die Stadt Tangermünde übt als Eigentümerin das Hausrecht auf dem Friedhof aus.

(4) Die Stadt Tangermünde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn es der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und dem Zweck dieser Satzung nicht entgegensteht.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihengrabstätten, soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem entwidmeten bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend einschränken und untersagen.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, inklusive Fahrrädern, zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste ohne gesonderte Genehmigung anzubieten (§ 7),
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten (§15 Abs.7) seine Grabstelle, bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Teile des Friedhofes gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
8. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vierzehn Tage vorher anzumelden.

§ 7 - Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§§ 5 und 6) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beaufsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort der Bestattung fest und koordiniert die Zeit.

(5) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu bestatten. Erfolgt die Bestattung nicht innerhalb der gesetzten Fristen, wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstelle vorgenommen.

(6) Die Bekleidung der Leichen muss aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.

(7) Wertgegenstände und sonstigen Beigaben sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist nicht entfernbarer Körperschmuck.

§ 9 - Särge

(1) Die Särge müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind nur Särge aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierung höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu unterrichten.

§ 10 - Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber, sowie aller auf dem Friedhof mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden von den Bestattungsunternehmen ausgeführt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante Sarg mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,65 m.

(3) Die Gräber sollen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

§ 11- Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber beträgt:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. für die Leichen Erwachsener | 25 Jahre |
| 2. für die Leichen von Kindern | |
| bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 15 Jahre |
| 3. für Urnen | 15 Jahre. |

§ 12 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte

(4) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorzunehmen. Die Durchführung der Umbettungen wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie kann nur in den Monaten von Oktober bis März vorgenommen werden. Die Umbettung von Urnen ist ganzjährig möglich.

(5) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Ausbettungen aus den Gemeinschaftsanlagen.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter die neu belegte Grabstätte umgebettet werden.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 – Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten,
3. Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen,
4. Ehrengabstätten,
5. Familiengrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 - Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie sind der Reihe nach belegt und werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die Einzelgrabfelder für Verstorbene sind in den Abmessungen 2,50 m x 1,30 m eingerichtet. Die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt 1,80 m x 0,80 m.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein nicht über ein Jahr altes Kind und einen Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

(4) Reihengrabstätten werden als Einzelgräber für Erdbestattungen auch in Sarggemeinschaftsanlagen mit einer Größe von 2,10 m x 1,10 m der Reihe nach vergeben. Innerhalb dieser Anlage sind Grabplatten in der Größe 0,40 m x 0,30 m als Liegesteine auf das Grab aufzubringen.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(6) In Reihengrabstätten können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zu bestattenden Urne die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Ruhezeit der bereits erfolgten Erdbestattung nicht überschreitet.

§ 15 - Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch im Rahmen der Vorsorge erworben werden.

(2) Mit der Beisetzung beginnt das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Hierfür wird eine Graburkunde ausgehändigt, die Beginn und Ende desselben enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren. Einem mehrmaligen Wiedererwerb kann zugestimmt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Einzelwahlgrabstelle können gleichzeitig ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Grabstätte einschließlich der Nebenwege beträgt 3,00 m x 1,50 m.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes oder durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte in Kenntnis gesetzt.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und es von ebendiesem bestätigen lassen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf:

1. den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. die Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Stiefgeschwister,
8. die sonstigen Erben,
9. die mit der Bestattung beauftragten Personen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühr besteht nicht.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 - Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnengrabstätten,
2. in der Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte,
3. in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage,
4. bis zu 2 Urnen in Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstellen und bis zu je 2 Urnen in mehrstelligen Wahlgrabstätten (§ 15 Abs.4).

(2) Urnengrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnengrabstätte dürfen bis zu 5 Urnen beigesetzt werden. Die Größe der Grabstätten beträgt 0,80 m x 0,80 m.

(3) In Urnenplattengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

Als Grababdeckung ist eine Grabplatte als Liegestein mit den Abmaßen 0,40 m x 0,30 m in den Rasen einzulassen.

(4) In anonymen Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m mal 0,30 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 - Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind mehrstellige Wahlgrabstätten, die zur Bestattung in gerader Linie miteinander verwandter Personen bestimmt sind. Sie können mehrfach wiedererworben werden.

Im Übrigen unterliegen Familiengrabstätten den Bestimmungen des §15. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Beisetzung einer weiteren Urne für ein in direkter Linie verwandtes Familienmitglied genehmigt werden.

§ 18 - Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Tangermünde.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 19 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es sind nur Gewächse zu verwenden, die sich in ihrer Art dem Gesamtcharakter des Friedhofes einfügen.

(4) Unzulässig ist insbesondere:

1. die Verwendung von Einweckgläsern, Blechbüchsen und dergleichen als Grabvasen,
2. Einfassungen und Urnengrabstellen mit Marmorsplitt oder Granulaten zu verfüllen,
3. außerhalb von Grabeinfassungen, Platten zu legen und Aufschüttungen mit sämtlichen Materialien vorzunehmen,
4. Reihengrabstätten mit Einfassungen zu versehen,
5. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen.

(5) Auf dem anonymen Urnenfeld dürfen Produkte der Trauerfloristik und des Grabschmuckes nur an dem dafür vorgesehenen Denkmal niedergelegt werden.

(6) Auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte, sowie auf der Sarggemeinschaftsanlage mit Platte ist

1. am Tag der Beisetzung der Blumenschmuck der Grabfläche anzupassen und spätestens zwei Wochen nach Beisetzung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen,
 2. für jeglichen Blumenschmuck grundsätzlich die zentrale Ablagefläche im Grabfeld zu nutzen,
 3. der Liegestein eben zu gestalten, aufgeklebte Buchstaben, Zahlen oder Zeichen sind nicht gestattet.
- (7) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung würdevoll hergerichtet sein.
- (8) Chemische Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 20 - Grabsteine

(1) Auf den Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen sind Grabsteine bis zu folgende Größen zulässig:

1. auf Reihengrabstätten bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche
2. auf einstelligen Wahlgrabstellen bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche
3. auf zweistelligen Wahlgrabstellen bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche
4. auf drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis zu 1,80 m² Ansichtsfläche
5. auf Urnengrabstätten bis zu 0,40 m² Ansichtsfläche

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Auf dem anonymen Urnenfeld können keine Grabsteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 21 - Aufstellgenehmigung für Grabsteine

(1) Die Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Steinaufstellgenehmigungen werden nach Entrichtung der Aufstellgebühr ausgestellt. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dem Antrag sind der Grabsteinentwurf mit Grundriss und Seitenansicht maßstabsgerecht unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Auch provisorische Grabsteine sind, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind, zustimmungspflichtig.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Grabstein nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigungserteilung errichtet worden ist.

(3) Die Grabsteine sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabsteine einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen im Sinne von § 21 Abs. 1 auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

§ 22 - Unterhaltung von Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabsteine und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 15 Abs.4).

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabsteins, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann den Grabstein oder Teile davon entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabsteinen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 23 - Entfernen von Grabsteinen

(1) Grabsteine dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit, Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabsteine, sonstigen baulichen Anlagen und der Bewuchs innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte im Sinne von § 22 Abs.1 dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen, wobei eine Aufbewahrungspflicht seitens der Friedhofsverwaltung nicht besteht.

(3) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabsteinen oder solchen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung versagen.

§ 24 - Grabpflege

(1) Alle Grabstätten müssen ordnungsgemäß hergerichtet und regelmäßig gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und die Pflege ist bei Reihengrabstätten, bei Wahl- und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 21 Abs.1, zuständig. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(4) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen oder einsäen lassen.

(5) Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten kann zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Maßnahmen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Mit dem Entziehungsbescheid wird dem Nutzungsberechtigten aufgegeben, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides zu entfernen.

(6) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Bestimmungen der Absätze 2 - 4 entsprechend.

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25 - Trauerfeiern und Benutzung der Leichenhalle

(1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Trauerfeiern finden am geschlossenen Sarg statt.

(3) Nach erteilter Zustimmung erhält der beauftragte Bestatter alle notwendigen Schlüssel von der Friedhofsverwaltung. Die Schlüssel sind nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert am folgenden Werktag bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Erhalt und Rückgabe werden durch Unterschrift bestätigt.

(4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26 - Haftung

Die Stadt Tangermünde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Naturereignisse oder durch Tiere entstehen.

§ 27 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Rechte nach dieser Satzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonales nicht befolgt (§ 6 Abs.1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 verstößt
 4. die Bestimmungen über zulässige Maße für Säрге nicht einhält (§ 9),
 5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Gräber nicht beachtet (§ 10),
 6. entgegen den Bestimmungen des § 12 Umbettungen vornimmt,
 7. entgegen § 15 Abs. 11 Wahlgrabstätten ausmauert,
 8. entgegen § 19 Grabgestaltungen vornimmt oder die nicht zugelassenen Materialien verwendet,
 9. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabsteine nicht einhält (§ 20 Abs. 1),
 10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabsteine ohne Steinaufstellgenehmigung errichtet oder verändert (§ 21),
 11. Grabsteine und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält und nicht jährlich zweimal überprüft (§ 22 Abs.1)
 12. die Standsicherheit der Grabsteine nicht herstellt (§ 22 Abs.2),
 13. Grabsteine ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs.1),
 14. Grabmale nach Aufforderung nicht entfernt (§ 23 Abs.2),
 15. Grabstätten nicht ordnungsgemäß pflegt (§ 24 Abs.1),
 16. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Kapelle benutzt (§ 25 Abs.1),
 17. die erhaltenen Schlüssel nicht bzw. nicht rechtzeitig zurückgibt (§ 25 Abs.3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29 - Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 30 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Tangermünde vom 21.06.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Tangermünde, 31.05.2022



i.v. Sae
Pyrdok
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

Inhaltsverzeichnis**Präambel**

- | | |
|-----|----------------------------------|
| § 1 | Gebührenpflicht |
| § 2 | Gebührenschildner |
| § 3 | Gebühren |
| § 4 | Entstehung und Fälligkeit |
| § 5 | Beitreibung |
| § 6 | Billigkeitsmaßnahmen |
| § 7 | Gleichstellungsklausel |
| § 8 | Inkrafttreten / Außerkräfttreten |

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde****Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 25.05.2022 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen

§ 1 – Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Stadt Tangermünde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der,

- a. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
- b. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,
- c. der nach den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) jeweils in seiner gültigen Fassung der Bestattungspflicht unterliegt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3 – Gebühren

(1) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für die Beisetzung der Leichen und Aschen von Kindern unter 10 Jahren betragen 45 % der Gebühr der gewählten Bestattungsform.

(4) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte wird die entsprechende zeitanteilige Gebühr – nach Tagen – hierfür erhoben.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 – Beitreibung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 – Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschildner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

§ 7 – Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 8 – Inkrafttreten / Außerkräfttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde vom 04.07.2016 außer Kraft.

Tangermünde, 31.05.2022



i.v. Sae
Pyrdok
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tangermünde

| Nr. | Art der Gebühr | Dauer / Jahre | Gesamt-betrag |
|-----------|---|---|---------------|
| 1. | Erdbestattungen | | |
| 1.1 | Erdreihengrab | 25 | 626,00 € |
| 1.1.1 | Sarggemeinschaftsanlage mit Grabplatte | 25 | 1.467,00 € |
| 1.2 | Wahlgrabstätten | 25 | |
| 1.2.1 | Einzelwahlgrab | 25 | 725,00 € |
| 1.2.2 | Doppelwahlgrab | 25 | 1.296,00 € |
| 1.2.3 | Dreifachwahlgrab | 25 | 1.652,00 € |
| 2. | Urnenbeisetzungen | | |
| 2.1 | Urnengrabstätte | 25 | 774,00 € |
| 2.2. | Urnengemeinschaftsanlage mit Grabplatte | 15 | 458,00 € |
| 2.3 | anonyme Urnengemeinschaftsanlage | 15 | 298,00 € |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechtes | zeitanteilige Gebühr der entsprechenden Grabstätte nach Tagen | |
| 3.1 | bei 1.1.1, 2.2 und 2.3 ist keine Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich | | |
| 4. | Für die Beisetzung von Kinderleichen und- aschen, bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, werden die Gebühren zu 1. und 2. um 55 % redu- ziert. | | |
| 5. | Nutzungsgebühren | | |
| 5.1 | Kapellen- / Trauerhallennutzung | | 180,00 € |
| 5.2 | Harmoniumnutzung | | 58,00 € |
| 6. | Allgemeine Gebühren | | |
| 6.1 | Erfassungsgebühr | | 36,00 € |
| 6.1.1 | Erfassungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer | | 21,00 € |
| 6.2 | Genehmigung Aus- und Umbettung | | 98,00 € |
| 6.3 | Grabmalgebühren (nicht für 1.1.1; 2.2 und 2.3) | | 36,00 € |
| 6.4 | Graburkunde | | 22,00 € |
| 6.5 | Ausnahmegenehmigung | | 14,00 € |
| 6.6 | Urnenbeisetzungsgenehmigung | | 14,00 € |
| 7. | Sonstige Leistungen, die nicht in dem Gebührentarif erfasst sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen -je Arbeitsstunde- berechnet | | |

IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

**WERBUNG
die ankommt**

Ihr persönlicher
Ansprechpartner

RAINER KNIBBE

Tel.: 0172 / 5 10 90 24

Am Amtshof 4 · 29308 Winsen
Telefon: (0 51 43) 66 87 58
Telefax: (0 51 43) 66 87 59



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

E-Mail: info@wittich-winsen.de · Internet: www.wittich.de



Einladung zum Infomarkt

50Hertz informiert zum SuedOstLink+

Der SuedOstLink+ ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Sie wird von Suchraum Klein Rogahn bis Landkreis Börde verlaufen. Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz möchte den aktuellen Projektstand mit einem Infomarkt vorstellen.

Drei Stunden lang sind Fachleute an Themenständen vor Ort und beantworten Ihre Fragen zu Trassenkorridorfindung und Technik. Außerdem erfahren Sie, wie Sie sich in das weitere Genehmigungsverfahren einbringen können:

- in **Gardelegen** im **LIW-Saal** des **Jugendförderungs-zentrums**, **am Mittwoch, 6. Juli 2022, von 16 bis 19 Uhr**, Tannenweg 17, 39638 Gardelegen

Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Informationen finden Sie unter:
50hertz.com/SuedOstLinkplus

**Mit Aussicht
auf HEIMAT.
Ihr nächster Job.**



**Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!**



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**